

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zusammengestellt:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 9.

Donnerstag, 13. Januar 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Redakteure frei Haus oder bei Höhlinger am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von zweiter Nummern (7 Seiten) 18 Pf.; Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und kostbarerer Satz entsprechend höher. Nachstellungs- und Vermitteleungsgebühr 20 Pf. Feste Taxe: Einzelne Blattseite erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Anzeige eingezogen werden muß oder der Auszugsgeber in Konkurrenz gerät. Sitzungs- und Eröffnungsort: Riesa. Mögliche Unterhaltungsbetriebe "Feststädte an der Elbe". Kontrollen gerät. Sitzungs- und Eröffnungsort: Riesa. Mögliche Unterhaltungsbetriebe "Feststädte an der Elbe".

Notizensatz und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstellen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Ausführungsverordnung

zu der Bundesratsverordnung, betreffend Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (R. O. B. S. 5).  
1. Händler, landwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine, die nach § 1 Nr. 2 die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erwerben wollen, haben ihre Gefüge im Bezirk ihrer gemäßlichen Niederlassung bei der Amtshauptmannschaft, in bezirksteilen Städten bei dem Stadtrat anzubringen.

2. Diese Gefüge sind unter getäuschter Neuerzung (§ 2 Satz 3), die sich auch auf die Bewilligung des Gefüchstellers zu erstrecken hat, an die Kreishauptmannschaft abzugeben.

3. Die Kreishauptmannschaften stellen nach Besinden Ausweise über die erteilte Erlaubnis aus und erlassen die erforderlichen Vorschriften zu der in § 3 verordneten Buchführung und deren Überwachung.

Nachstehend wird die oben erwähnte Bekanntmachung des Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

15a II B IV 131.

Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde das Recht haben, das sie in der Lage sind, die anzulaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgegebenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Bezirksgebiet und ist jederzeit widerrechtlich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend befähigten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen, bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsbeschlässe in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgenossen, die Menge und den Preis erschöpfend zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgenossen Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln säubern und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Die Gemeinden und Mitterquartiere des Bezirktes wollen alsbald und längstens bis

zum 1. Februar 1916

direkt bei demjenigen Amtsträgermeister, von welchem die Aufsicht über die betreffenden Wege geführt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Besitzkostenwalle in diesem Jahre benötigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Mitterquartieren unterstehen Hand zu gehangenen bez. insoweit dies nicht geschehen, bei dem zuständigen Amtsträgermeister unentbehrlich zu bezeichnenden Worte zu vernehmen.

Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirkswalte ein Walsenplan aufgestellt und den Beteiligten durch die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft mitgeteilt worden — vergleichbar Punkt 3 des 11. Nachtrags zu dem Regulativ über die Verwendung der Bezirkswalzen vom 15. Dezember 1888. —

Großenhain, am 11. Januar 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

18 H.

Bei dem offenen und feuchten Wetter ist es angezeigt, die notwendigen Wegeausbesserungen, so das Ausfüllen von Löchern und Gleisen, vorzunehmen, da die Ausbeutungstellen bei der jetzigen Witterung am besten wieder festgefahren werden.

Damit das Wasser von den Wegen ablaufen kann, wird auch das Abändern vorzunehmen und gegebenenfalls der Schlamm von den Wegen namentlich in der Vorlage abzuziehen sein.

Die Wegeaufsichtigen wollen die hierauf erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.

Großenhain, den 10. Januar 1916.

24 II. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 15. Januar b. Z. von vormittags 4-9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof ca. 8 Bentner Rindfleisch zum Preise von 75 bei 40 Pf. zum Verkauf.

Die Markenausgabe erfolgt morgen Freitag nachmittag von 2-8 Uhr auf der Polizeiwache.

Riesa, am 13. Januar 1916.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 13. Januar 1916.

\* Dem Kaufherren Friedrich Karl Böttcher in Riesa, der seit über 20 Jahren bei der Firma C. F. Förster in Riesa tätig ist, ist das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen worden. Die Auszeichnung wurde dem Aribal am 12. Januar durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheidler im Beisein des Herrn Prototypus Hilbig überreicht.

\* Aus einer Gärtnerei in der Niederlagsstraße wurden uns heute einige voll ausgeblühte Schneeglöckchen überbracht. Weitere dieser Frühlingsboten sind dort nahe am Aufblühen. Wie man uns mitteilt, sind blühende Schneeglöckchen im Februar schon beobachtet worden, um die jetzige Jahreszeit stellen sie aber eine große Seltenheit dar.

\* Der neue Balkanzug Berlin-Konstantinopel über Dresden-Bien wird zum erstenmal am 15. Januar verkehren. Der Zug verlässt Berlin Auh. Bahnhof Mittwochs und Sonnabends 7.20 vorm., Dresden-Ob. 8.53 vorm. und kommt nach Wien Nordb. 8.22 nadm., nach Budapest 11.30 abends und nach Konstantinopel am nächsten Abend (Freitags und Montags) um 7 Uhr. In der ungelehrten Richtung verlässt der Balkanzug Konstantinopel Sonnabends und Dienstags — zum erstenmal am 18. Januar — mittags 12.05, Budapest Montags und Donnerstags (erstmalig am 20. Januar) früh 6.50, Wien Nordb. mittags 11.45, Dresden-Ob. abends 8.24, und trifft in Berlin Auh. Bahnhof 10.48 abends ein. Für den Verkehr über die Grenze gelten beim Balkanzug besondere Vorschriften. Die Reisenden selbst und das Handgepäck werden im Zuge während der Fahrt militärisch und zollamtlich abgefertigt, jedoch der jetzt von vielen Reisenden längst empfundene lange Aufenthalt an der Grenze bei diesen Gütern wegfällt. Dafür muss das aufgegebene Reisegepäck — auch dasjenige der von weiterer kommenden Reisenden — in Berlin Auh. Bahnhof oder in Dresden-Ob. vor der Abfahrt des Balkanzuges militärisch und zollamtlich durchgesieht werden. Da die Durchsicht in Dresden-Ob., die bei der Gepäckannahmetelle in der Südhalle stattfindet, mindestens 15 Minuten dauert, ist es ratsam, das Reisegepäck an den Verteilstagen des Balkanzuges bis 8 Uhr vormittags aufzugeben werden; Gepäck, das bis 8 Uhr vormittags nicht aufgegeben worden ist, wird zurückgewiesen. Eine Ausnahme hierbei wird nur gemacht für Reisegespanne, die in Dresden-Ob. mit dem Zuge D 181 (ab Leipzig 6.32 vorm. am Dresden-Ob. 8.20 vorm.) oder mit dem Zuge 1008 (ab Chemnitz-Ob. 8.32 vorm. an Dresden-Ob. 8.37 vorm.) ankommen; Reisegepäck dieser Reisegespanne wird noch ange nommen, wenn es unverzüglich nach der Ankunft dieser Anschlusszüge aufgegeben wird. Gepäckstücke, die aus irgend einem Grunde vorher nicht militärisch durchgegangen werden können, werden in beiden ausnahmslos zurückgehalten.

Es liegt deshalb in dringenden Interesse des Reisenden, daß er sein Gepäck rechtzeitig ausliefern. Im übrigen ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Reisende bei der militärischen Abfertigung auf der Aufgabe und auf der Zielstation persönlich zugegen sein muß. Auf der Bestimmungstation wird das aufgegebene Gepäck sofort nach der Ankunft des Balkanzuges nochmals militärisch und, so weit die Vergeltung nicht bereits vorher stattgefunden hat, zollamtlich abgefertigt. Anfolge dieser Einrichtung der Reisegepäckaufsicht auf der Beide- und Verbindungsstation an der Grenze kann Reisegepäck zur Verförderung im Balkanzug über die Grenze nur von und nach solchen Stationen angenommen werden, wo sich Einrichtungen für die militärische und zollamtliche Abfertigung befinden; das sind für den über Dresden-Wien verkehrenden Balkanzug in Deutschland die Stationen Berlin Auh. Bahnhof und Dresden-Ob., in Österreich-Ungarn die Stationen Wien Nordbahnhof, Böhmburg und Budapest, sowie Brünn. In der Rückfahrt von Konstantinopel nach Berlin wird das mit dem Balkanzug (Montags und Donnerstags 8.15 nachm.) in Dresden-Ob. eingehende aufgegebene Reisegepäck für Dresden und für Seitenlinien in Dresden-Ob. unmittelbar nach der Ankunft des Balkanzuges militärisch und zollamtlich abgefertigt. Die Abfertigung der Reisenden selbst und ihres Handgepäcks geschieht auch in der Richtung vom Balkan nach Dresden und Berlin im Zuge während der Fahrt. Reisende, die den Balkanzug nach Stationen südlich von Semlin benutzen wollen, werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie außer dem Pak noch eines besonderen Passierscheins bedürfen, der in Deutschland u. a. durch die Kriegsmilitärs oder die stellvertretenden Generalkommandos ausgestellt wird.

Der dritte und letzte Teil des Wehrbeitrages ist für das Jahr 15. Februar d. J. zu entrichten. Wie bereit im vorjährigen Jahre, steht auch diesmal eine Frist von drei Monaten, die für die Errichtung des 1. Drittels nach der mit der Aufstellung des verlangten Bescheides eingetretenen Fälligkeit gewährt war, nicht zu Gebote; vielmehr ist der 15. Februar 1916 der äußerste Termin für die Zahlung der dritten Beitragsteile. Um diesen Termin sind die Wehrbeitragspflichtigen gebunden, es sei denn, daß die im Gesetz vorliegenden Voraussetzungen vorliegen, unter denen der fällige Betrag bis auf drei Jahre gekündet oder die Errichtung in Zeitabständen gestattet werden kann.

Nach einer neuerten Verordnung des R. O. Ministeriums des Kultus und Öffentlichen Unterrichts sollen auch im Schuljahr 1916/17 für Schüler der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealgymnasien, die zum Heeresdienst eingeschrieben werden, nach Geburtsdatum 8. Februar 1916, und zwar nicht später als am 1. Juni abzuhalten werden. Da das neue Schuljahr erst am 1. Mai beginnt, soll die Errichtung der Klassen Unterprima, Ober- und Untersekunda schon am 1. März stattfinden, damit Zeit für die Einführung der Herbstsemester in die unentbehrlichen Teile der neuen Klas-

senstoffe gewonnen werde. Den nur bedingungsweise verpflichteten Schülern der Untersekunda darf das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst keinesfalls vor dem 1. Juni ausgestellt werden. Schüler des Jahrganges 1917, die bis 1. Juni eine Prüfung ablegen wollen, haben sofort ein Schreiben um Ausstellung vom Heeresdienst bis zu diesem Zeitpunkt mit einer Bescheinigung der Schulleitung bei dem zuständigen Bezirkskommando einzureichen.

\* Der Landessäuberung der Vereine vom Roten Kreuz ordnet die Allgemeinheit dringend auf, ihm der Hützorgestätigkeit für bedürftige Kriegsgefangene zu unterstützen. Jeder, der einen ihm nahestehenden in Kriegsgefangenschaft weiss und nicht in der Lage ist, dessen Gefüde um Unterbringung selbst zu erfüllen, gebe ungeliebte seiner Gemeindebehörde davon Kenntnis. Erforderlich ist die genaue Mitteilung des Familien- und Aufnahmes, Trippenteils, Geschlechts des Gefangen und Angabe der Adresse des Antragstellers. Die Gemeindebehörden werden die an sie gelangenden Unterbringungsanträge zur Ausführung der Unterstützung dem Landessäuberung überleiten. Ebenso reicht an alle Gemeindebehörden die Bitte, daß überlebende in jeder geeigneten Weise nachzuforschen, ob unter Ihren Gemeindemitgliedern sich Gefangene im Heimatland befinden, deren Angehörige nicht in der Lage sind, ihnen aus eigenen Mitteln zu helfen, und diese auf den ihnen abgehängten Formularen dem Landessäuberung der Vereine vom Roten Kreuz in Dresden, Bismarckstraße 17, anzugeben.

\* Votanweisungen an Kriegsgefangene in England usw. werden jetzt im Gang nach dem Satz von 11 Gulden gleich 1 Pfund Sterling umgeschrieben.

Ostrau. Ein Brand brach vorgestern abend in einer Kammer des Möbelhauses Guies aus. Durch rasches Einbrechen der Feuerwehr konnte das Feuer im Kerne erstickt werden. Die Entstehungsursache ist unbekannt; man vermutet, daß durch Unvorsichtigkeit beim Feuerwachen Glut auf den Fußboden gefallen ist.

Dresden. Auf dem Dörrplatz blühen infolge der milden Witterung seit einigen Tagen zwei große mit Knospen verkleidete Sträucher der sogenannten Hedenkrise, Poecicaria verna. Die gewöhnliche Blütezeit ist sonst im April und Mai. Dem Naturfreund fallen schon von weitem die weithelbigen Blüten auf, die bei sonnigem Wetter einen nach Pomeranzen duftenden Geruch verbreiten.

\* Dresden. Die Einschätzungsliste für Ölfässchen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist vom 1. Jan. 1916 eingetragen worden. Das Kapital beträgt 400 000 Mark. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Verkauf, Lagerung und Bearbeitung derselben zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung in den Bezirken, auf die sich die Gesellschaft erstreckt.